

GZ: D055.1325
2026-0.221.801

Sachbearbeiterin: [REDACTED]

Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 50

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per RSb/Brief/E-Mail: post@ma50.wien.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf, mit dem das Wiener Wohnungsvergabegesetz – WrWVG geändert wird

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 2 Z 4 und Z 10

Aus legistischer Sicht wird angeregt, Abs. 2 Z 4 und Z 10 – in Anlehnung an Abs. 2 Z 9 – so zu formulieren, dass die im Magistrat der Stadt Wien für die Wohnungsvergabe im sozialen Auftrag zuständigen Dienststellen berechtigt sind, Kontaktdaten zu verarbeiten.

Da weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen bzw. im gegenständlichen Entwurf angemessene und spezifische Maßnahmen – etwa betreffend die Sicherheit der Verarbeitung – vorgesehen sind, wird eine entsprechende gesetzliche Festlegung angeregt (etwa in Form besonders eingeschränkter Zugriffs- und Berechtigungskonzepte, eine ausschließlich verschlüsselte Übermittlung, etc.), dies vor allem vor dem Hintergrund der Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO.

2. April 2026

Für den Leiter der Datenschutzbehörde:

[REDACTED]

